



Verbindliche Handlungsanweisungen (XPersonenstand 1.7.8)

Autor:	KoSIT
Stand vom:	12.07.2023
Bezug:	XPersonenstandsregister

Mit diesem Dokument werden verbindliche Handlungsanweisungen für die Implementierung von XPersonenstand 1.7.8 festgelegt, die von den Verfahrensherstellern unverzüglich zu berücksichtigen sind. Sofern nachfolgend keine anderen Terminvorgaben gemacht werden, gilt für die hier aufgeführten Anweisungen der 1.11.2023 – also das Wirksamkeitsdatum von XPersonenstand 1.7.8 – als verbindliches Produktionsdatum.

Die Abschnittsnummern in diesem Dokument korrespondieren zu den Kapitelnummern der Spezifikation von XPersonenstand 1.7.8.

2.5.5 Datentyp für die Identifikation des Betroffenen

Da die entsprechenden Abschnitte des Registermodernisierungsgesetzes nicht rechtzeitig in Kraft treten, darf das Feld „identifikationsnummer“ bis zum 1. 11. 2024 nicht verwendet werden.

3 Datenübermittlung zwischen Landesämtern

Da die entsprechenden Abschnitte des Registermodernisierungsgesetzes nicht rechtzeitig in Kraft treten, dürfen die in manchen Nachrichten geschaffenen Felder zur Übermittlung der Identifikationsnummer bis zum 1. 11. 2024 nicht verwendet werden.

6.4.1.4 Daten über eine Person (ohne Anschrift)

Da die entsprechenden Abschnitte des Registermodernisierungsgesetzes nicht rechtzeitig in Kraft treten, darf das Feld „identifikationsnummer“ bis zum 1. 11. 2024 nicht verwendet werden.

6.5.1.2 Mitteilung der neuvergebenen Identifikationsnummer an das Standesamt

Da die entsprechenden Abschnitte des Registermodernisierungsgesetzes nicht rechtzeitig in Kraft treten, darf diese Nachricht bis zum 1. 11. 2024 nicht verwendet werden.

14.7.1 Anmeldung einer Eheschließung

Das Feld „erklärungen“ der Nachricht 082021 darf nicht befüllt werden. Da es ein Pflichtfeld ist, muss das Element in der XML-Nachricht enthalten sein, darf jedoch keinen Inhalt haben.